

Wochenblatt

für
**Wilsdruff, Tharandt, Rossen,
Siebenlehn und die Umgegenden.**
Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N. 26.

Freitag den 29. März

1872.

Charfreitag.

Wirst du dankend, voll Entzücken
Alles dessen dir bewußt,
Was dir ward dich zu beglücken,
Droht dir doch auch stets Verlust.
Wende d'rum von deinem Glück
Hin nach Golgatha den Blick:
Was dir ward von Himmelhöhen,
Kann nur scheinbar hier vergehen;
„Der am Kreuz für uns gelitten,
„Hat uns ew'ges Heil erstritten!“

Wenn dem schwergeprüften Herzen
Nirgend's Trost und Hilfe winkt,
Und im Uebermaaß der Schmerzen
Endlich doch der Muth entfinkt:
Denk, wie in Gethsemane
Christus rang mit tiefstem Weh.
Klinge im Gebet um Frieden,
Suche, und dir wird beschieden.
„Der am Kreuz für uns gestorben,
„Hat uns heil'gen Trost erworben.“

Mit zeriff'nem Herzen starrst du
Auf ein bleiches Angesicht,
Schmerzbetäubt und angstvoll harrest du —
„Gott, mein Gott — O hilfst du nicht?“
Schau' vom Tod nach Golgatha,
Und du fühlst den Tröster nah!
Wie die frühgeschied'nen Wesen,
Wirst auch du vom Weh genesen:
„Der, des Herz am Kreuz gebrochen,
„Hat uns Wiedersehn versprochen!“

Fühlst Du, tiefgebeugt voll Reue,
Fast verzweifelnd deine Schuld;
Wie du stets gefehlt auf's Neue,
Frevelnd gegen Gottes Huld:
Du zerknirschte Seele schau

Hin nach Golgatha! Vertrau'!
Horch! Es tönt vom Kreuz das süße,
Sel'ge Wort vom Paradiese!
„Der am Kreuz für uns gestorben,
„Hat die Gnade uns erworben.“

Bekanntmachung,

die Musterung der Militairpflichtigen in dem Aushebungsbezirke Wilsdruff betr.

Zur Musterung der in dem Aushebungsbezirke Wilsdruff im heurigen Jahre angemeldeten Gestellpflichtigen ist, und zwar für:

1., den Musterungsbezirk Dippoldiswalde,

der 19. und 20. April d. J.

im Rathhause zu Dippoldiswalde,

2., den Musterungsbezirk Wilsdruff,

der 22. und 23. April d. J.

im Gasthof zum weissen Adler zu Wilsdruff,

3., den Musterungsbezirk Döhlen,

der 7. und 8. Mai d. J.

in dem Hempelschen Restaurationslocale zu Dresden, Altmarkt No. 14, I. Etage,

4., den Musterungsbezirk Schönfeld,

der 10. Mai d. J.

in demselben Locale,

zur Loosung für die genannten vier Musterungsbezirke aber

der 8. Juni d. J.

von früh 8 Uhr an in Dresden, in dem vorbemerkten Locale,

festgesetzt worden.

Indem die sämmtlichen zur Bestellung verbundenen Militairpflichtigen dieser Musterungsbezirke mit dem Bemerken, daß ihnen von den Gemeinde-Behörden noch besondere Borladungen zugehen werden, zum persönlichen und pünktlichen Erscheinen im Musterungstermine unter Hinweis auf die bei etwaiger Nichtbefolgung nach § 71 5 und §§ 176, 177, 178 der Militair-Ersatz-Instruction zu erwartenden Strafen und Nachtheile aufgefordert werden, das persönliche Erscheinen im Loosungstermine aber ihrem freien Willen überlassen bleibt, wird zugleich im Bezug auf die nach der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 zulässigen Reclamationen auf folgende Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht.

1., Nach § 78 1 der Ersatz-Instruction sind die Militairpflichtigen, oder Personen, welche die Zurückstellung der ersteren oder andere Begünstigungen rücksichtlich der Militairverhältnisse derselben beantragen wollen, verpflichtet, die zur Begründung derartiger Vergünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor Beginn der Musterung und spätestens im Musterungstermine selbst zur Sprache zu bringen, indem auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden soll.

Ferner sind nach § 108 6 der Instruction Reclamationsanträge, welche der Kreis-Ersatz-Commission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, in der Regel von der Departements-Ersatz-Commission gar nicht in Erwägung zu ziehen, sondern zurückzuweisen, sofern die Veranlassung zur Reclamation nicht etwa erst nach beendigtem Kreis-Ersatz-Geschäft entstanden sein sollte.

2., die Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Commission auf Reclamationen werden den dritten Tag nach dem Musterungstermine Mittags 12 Uhr als bekannt gemacht angesehen, auch wenn der Reclamant zur Anhörung derselben sich nicht eingefunden hat.

3., Recurse gegen diese Entscheidungen müssen bei Verlust derselben binnen 10 Tagen von dem Tage ab gerechnet, an welchem die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Commission für publicirt anzusehen war, beziehentlich publicirt wurde, und zwar bis Nachmittags 5 Uhr des zehnten Tages bei der Kreis-Ersatz-Commission unter Beibringung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen angebracht werden. (§ 108 der Instr.)

4., Die Entscheidungen der Departements-Ersatz-Commission gelten von und mit dem Tage der Ertheilung derselben als publicirt. Vorstellungen dagegen müssen binnen 14 Tagen vom Tage der Publication an bei der Oberrecrutirungsbehörde (§ 15 2) eingereicht werden. Spätere Vorstellungen sind nicht zu berücksichtigen, sowie denn auch gegen die Entscheidung der Oberrecrutirungsbehörde eine weitere Berufung nicht stattfindet.

Dresden, den 25. März 1872.

Der Civil-Vorsitzende der Königl. Kreis-Ersatz-Commission des Aushebungs-Bezirktes Wilsdruff.

von Bieth.

Rudwig.